

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Lötzer, Dr. Barbara Höll, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/7947 –**

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in bilateralen Freihandelsabkommen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Kommission hat ein Reflexionspapier zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in bilateralen Freihandelsabkommen vorgelegt. Bisher wurden die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) unterteilt in Dienstleistungen von wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem Interesse. In dem Reflexionspapier wird eine neue Klassifikation der „networking industries“ eingeführt, die künftig Liberalisierungen erleichtern soll. In diesem Zusammenhang werden zusätzlich zu den Bereichen Telekommunikation, Post, Energie, Verkehr explizit auch die Wasserver- und -entsorgung sowie die Abfallentsorgung inklusive der gesamten Umweltdienstleistungen genannt.

In den aktuellen Verhandlungen zum bilateralen Freihandelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement, CETA) sollen erstmals auch öffentliche Dienstleistungen in großem Umfang erfasst und der Privatisierungsdruck erhöht werden. Anders als bisher soll eine Negativliste von Dienstleistungen, die nicht der Liberalisierung unterworfen werden, erstellt werden. Alle Dienstleistungen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, werden für die Liberalisierung freigegeben.

1. Hat die Bundesregierung das Reflexionspapier der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in bilateralen Freihandelsabkommen zur Kenntnis genommen, und wie hat sie sich zu diesem Reflexionspapier bisher verhalten?

Die Bundesregierung hat das Reflexionspapier der Europäischen Kommission zur Behandlung öffentlicher Dienstleistungen in bilateralen Freihandelsabkommen zur Kenntnis genommen und dazu eine Stellungnahme abgegeben.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission die bisher fehlende Legaldefinition von „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI)“ im Rahmen des vorliegenden Reflexionspapier vornehmen möchte und damit eine breit angelegte öffentliche Auseinandersetzung in den Mitgliedstaaten, die Einbindung von Europäischem Parlament und Rat sowie ein gemeinschaftliches Gesetzgebungsverfahren zu dieser Frage umgehen will?

Das vorliegende Papier der Kommission steht in einem spezifischen handelspolitischen Zusammenhang und zielt damit nicht auf eine generelle Definition des Begriffs „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ über diesen konkreten Bereich hinaus ab.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission in ihrem Reflexionspapier ohne Konsultationsprozess die neue Kategorie der „networking industries“ einführt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass alle im Reflexionspapier angesprochenen Fragen aufmerksamer Prüfung in den zuständigen Gremien der EU bedürfen; dies gilt auch für die Kategorie der „networking industries“.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission bisher die großen Netzinfrastrukturen als Bereiche von Energiewirtschaft, Telekommunikation, Verkehr, Hörfunk und Fernsehen und Postdienste definiert hat und diese nun in dem Reflexionspapier ebenfalls ohne vorherigen Konsultationsprozess einfach ausdehnt auf die Wasserver- und -entsorgung sowie die Abfallentsorgung inklusive der gesamten Umweltdienstleistungen?

Siehe Antwort zu Frage 3; sämtliche in dem Reflexionspapier angesprochenen Fragen bedürfen aufmerksamer Prüfung in den dafür zuständigen Gremien.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es weiterhin Sache der Mitgliedstaaten sein muss, öffentliche Dienstleistungen zu definieren, und was wird sie unternehmen, um dies gegenüber der Europäischen Kommission durchzusetzen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Definition von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse Sache der Mitgliedstaaten ist, die insoweit ein weites Ermessen haben, und hat dies im EU-Kontext immer so vertreten.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission im Rahmen der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA) die bisherige Praxis der Positivliste der zu liberalisierenden Dienstleistungen verlässt und stattdessen nur eine Negativliste erstellen will?

Ob die Übernahme von Verpflichtungen im Dienstleistungssektor im jeweiligen Abkommen im Rahmen einer Positivliste oder einer Negativliste dargestellt wird, ist eine technische Frage. Wie auch dem World Trade Report zu entnehmen ist, sind beide Vorgehensweisen im internationalen Rahmen möglich und gebräuchlich. Insofern ist die Nutzung einer Negativliste nichts Außergewöhnliches. Allerdings ist die erstmalige Erarbeitung einer solchen Liste für die EU und ihre Mitgliedstaaten eine neue Herausforderung gewesen, die umfangreiche Arbeiten erforderlich gemacht hat.

7. Falls die Bundesregierung das Vorgehen der Europäischen Kommission unterstützt, was sind aus Sicht der Bundesregierung die Vorteile einer Negativliste gegenüber dem bisherigen Verfahren einer Positivliste?

Wie will sie verhindern, dass damit Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge auch auf kommunaler Ebene zwangsweise liberalisiert und privatisiert werden, die nicht einmal die Bundesregierung liberalisieren will?

Die Vorteile einer Negativliste liegen darin, dass Dienstleistungsanbietern in der Regel größere Transparenz über die Marktzugangsmöglichkeiten verschafft wird. Dies kommt auch der Dienstleistungswirtschaft in der EU einschließlich Deutschland zugute. Hinsichtlich der Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge tritt die Bundesregierung dafür ein, an der bisherigen Ausnahmeregelung festzuhalten, die von der EU für die Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zum Dienstleistungshandel der WTO (GATS) verwendet.

8. Mit welchen Vorteilen begründet die Europäische Kommission die Verwendung der Negativliste, mit welchen Vorteilen begründet das die kanadische Seite?

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass durch Verwendung einer Negativliste für die Wirtschaftsbeteiligten mehr Transparenz über Ausmaß und Umfang der übernommenen Verpflichtungen geschaffen wird. Von kanadischer Seite werden darin Vorteile gesehen, weil ein solcher Ansatz wie in anderen Abkommen auch im NAFTA-Abkommen enthalten ist.

9. Falls die Bundesregierung die Erstellung einer Negativliste ablehnt, mit welchen Mitteln will sie sich dagegen wehren?

Die Bundesregierung lehnt die Erstellung einer Negativliste nicht ab, sondern hat eine solche Liste in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Länder erarbeitet.

10. Welche Bereiche sollten nach Ansicht der Bundesregierung auf einer Negativliste vermerkt werden?

Sinn der Negativliste ist, diejenigen Dienstleistungen aufzuführen, für die keine oder nur eingeschränkte Marktöffnungsverpflichtungen übernommen werden, weil dem innerstaatlichen Recht entgegensteht. Genau diese Bereiche sollten nach Ansicht der Bundesregierung in die Negativliste aufgenommen werden.

11. Hat die Bundesregierung bereits einen Vorschlag für die auf der Negativliste zu vermerkenden Bereiche an die Europäische Kommission geschickt, und falls ja, wie hat die Europäische Kommission darauf reagiert?

Die Bundesregierung hat in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und Vertretern der Kommission den deutschen Beitrag zur EU-Negativliste erarbeitet und das Ergebnis der Europäischen Kommission übermittelt, die dieses in die Verhandlungen mit Kanada eingebracht hat.

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sowohl das europäische Primärrecht als auch das Protokoll (Nr. 26) zum Vertrag von Lissabon eine handelspolitische Kompetenz der Europäischen Kommission in Fragen von nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ausschließt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die ausschließliche Kompetenz der EU für die Handelspolitik auch den Dienstleistungsbereich umfasst – Ausnahmen bestehen lediglich im Verkehrsbereich auf Grundlage der Artikel 90 ff. AEUV. Das ergibt sich zweifelsfrei aus dem Lissabon-Vertrag. Inwieweit das Protokoll 26 zum Lissabon-Vertrag diese Kompetenz für nichtwirtschaftliche Dienstleistungen einschränkt, ist insbesondere vor dem Hintergrund ungeklärt, dass es kein allgemein anerkanntes Verständnis darüber gibt, welche Dienstleistungen als „nichtwirtschaftlich“ einzustufen sind, da dies auch von Art und Umfeld der Erbringung abhängt.

13. Wie will die Bundesregierung verhindern, dass über die CETA-Verhandlungen die Europäische Kommission über Dienstleistungen Liberalisierungsvereinbarungen abschließt, für die sie keine Kompetenzen hat?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass die EU ihre Zuständigkeiten im Rahmen der CETA-Verhandlungen überschreiten würde.

14. Wie ist der Zeitplan für das Freihandelsabkommen?

Bis wann muss die Bundesregierung ihre Anforderungen für die Negativliste abgegeben haben, wann ist mit der Fertigstellung der Negativliste zu rechnen, wann mit dem Abschluss des CETA-Vertrages?

Die Verhandlungen der EU mit Kanada über CETA machen gute Fortschritte und es ist Ziel, die Verhandlungen im Jahr 2012 abzuschließen. Die Übermittlung des deutschen Beitrags zur EU-Negativliste ist im Einvernehmen mit den Ländern erfolgt.

15. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um den Verhandlungsprozess zum CETA-Vertrag transparenter werden zu lassen?

Der Verhandlungsprozess zum Freihandelsabkommen mit Kanada (CETA-Vertrag) ist transparent; sowohl der Deutsche Bundestag wie auch die Ländervertreter über den Bundesrat werden regelmäßig über die Berichterstattung der Ständigen Vertretung aus Brüssel über den Fortgang der Arbeiten unterrichtet.